

RS OGH 2017/5/4 5Ob158/15v, 5Ob141/16w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2017

Norm

WEG 2002 §2 Abs2

1. WEG 2002 § 2 heute
2. WEG 2002 § 2 gültig ab 01.10.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2006
3. WEG 2002 § 2 gültig von 01.07.2002 bis 30.09.2006

Rechtssatz

Bei einem Abstellplatz im Sinn des § 2 Abs 2 WEG muss es sich nicht um einen Stellplatz für mehrspurige Kfz handeln; eine den sonstigen Kriterien des WEG entsprechende Abstellfläche ist solange als wohnungseigentumstauglich anzusehen, als darauf zumindest ein einspuriges Kfz geparkt werden kann. Bei einem Abstellplatz im Sinn des Paragraph 2, Absatz 2, WEG muss es sich nicht um einen Stellplatz für mehrspurige Kfz handeln; eine den sonstigen Kriterien des WEG entsprechende Abstellfläche ist solange als wohnungseigentumstauglich anzusehen, als darauf zumindest ein einspuriges Kfz geparkt werden kann.

Entscheidungstexte

- RS0130677">5 Ob 158/15v
Entscheidungstext OGH 23.02.2016 5 Ob 158/15v
Veröff: SZ 2016/16
- RS0130677">5 Ob 141/16w
Entscheidungstext OGH 04.05.2017 5 Ob 141/16w
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130677

Im RIS seit

17.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at